

## Bundes-Durchschnittskostensätze für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 SGB III

Alle Anträge auf Zulassung einer Maßnahme nach § 45 SGB III, die bis zum 02. Juni 2019 bei einer fachkundigen Stelle (FKS) eingereicht werden, unterliegen den (alten) B-DKS Stand: 01. Juni 2018. Für alle Anträge auf Zulassung einer Maßnahme bei einer FKS mit Eingang ab dem 03. Juni 2019 gelten im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit der Kosten die nachfolgenden neuen B-DKS Stand: 03. Juni 2019.

Maßnahmeziel	Art der Maßnahme	Kosten je Maßnahmestunde 2018
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt	Einzelmaßnahme	49,85 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt	Gruppenmaßnahme im Klassenverband	9,38 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen	Einzelmaßnahme	43,64 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen	Gruppenmaßnahme im Klassenverband	7,78 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III Heranführung an eine selbständige Tätigkeit	Einzelmaßnahme	64,54 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III Heranführung an eine selbständige Tätigkeit	Gruppenmaßnahme im Klassenverband	10,16 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme	Einzelmaßnahme	51,94 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme	Gruppenmaßnahme im Klassenverband	25,86 €